

Hauptsatzung der Gemeinde Reinhardshagen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I Seite 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 21. März 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Eingearbeitet:

1. Änderung 26.04.2006: §1(3), § 1a
2. Änderung 30.04.2013: §1(3),
3. Änderung 09.11.2015: §1(3), §5)

§ 1

Zahl der Mitglieder, Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen beträgt dreiundzwanzig.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in Angelegenheiten auch nach Außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt, je in der Gemeindevertretung vertretener Fraktion, ein Mitglied zur Vertretung des Vorsitzenden Mitglieds. Ausgenommen hiervon ist die Ein-Personen-Fraktion gemäß § 36b HGO.

§ 1a

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Absatz 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114 u HGO.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Absatz 1 und § 103 Absatz 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82 und 83 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Absatz 2 BauGB
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 4.000 € im Einzelfall
4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht
5. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen bis zu einem Betrag von jährlich 3.000 € im Einzelfall

Die Bindung des Gemeindevorstands an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Absatz 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachen Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.

§ 3

Ausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung wird ein „Haupt- und Finanzausschuss“ gebildet. Der Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern.

§ 4

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten oder dem ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten und sieben weiteren Beigeordneten.

§ 5

„Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen“

- (1) Die Gemeindevertretung kann Personen, die sich um die Gemeinde Reinhardshagen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen verleihen:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung

= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung

Mitglied der Gemeindevertretung	= Ehrenmitglied der Gemeindevertretung
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeister oder Ehrenbürgermeisterin
Beigeordnete oder Beigeordneter	= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form verliehen werden. Den Geehrten ist eine, von dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin ausgefertigte, Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigem Verhalten entziehen.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in „Unser Blättchen“, Heimatzeitung für die Gemeinde Reinhardshagen, öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß § 58 Absatz 6 und § 62 Absatz 6 HGO durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Veckerhagen: Gemeindeverwaltung, Amtsstraße 10
Kiosk, Ochsenkamp 3

Ortsteil Vaake: Gemeindeverwaltung, Mündener Straße 44

Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den oben bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I Seite 197 und 534) in der jeweiligen geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzugeben, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Reinhardshagen, Ortsteil Veckerhagen, Amtsstraße 10, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Absatz 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Form der Bekanntmachung nach Absatz 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede anderer Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 07.04.1993 in Fassung vom 27.03.2000 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Reinhardshagen, 21. März 2002

Der Gemeindevorstand

gez.
Lothar Merkwirth
Bürgermeister